



Amtsblatt  
Nr. 16

# DIE BRÜCKE BURGSTETTEN

[www.burgstetten.de](http://www.burgstetten.de)

Diese Ausgabe erscheint auch online auf [NUSSBAUM.de](http://NUSSBAUM.de)

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE BURGSTETTEN

Mittwoch, 16. April 2025

 **STADTRADELN**

Jetzt App laden  
und Radverkehr  
verbessern!



**Die Gemeinde Burgstetten ist dabei.**  
**24.05. - 13.06.2025**  
[stadtradeln.de/burgstetten](http://stadtradeln.de/burgstetten)



EINE KAMPAGNE VON  
 **KLIMA  
BÜNDNIS  
SERVICES**

# BEREITSCHAFTSDIENSTE

**Notruf Rettungsdienst & Feuerwehr: 112, Notruf Polizei: 110**  
**Polizeirevier Backnang: 07191/909-0**  
**Krankentransport Rems-Murr-Kreis: 07151/19222**

**HNO-Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den Rems-Murr-Kreis**  
 unter Tel. **116 117**, Anruf kostenlos. Infos zu Öffnungszeiten und  
 Anschrift der jeweiligen Bereitschaftspraxis finden Sie unter: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Rufnummer für den allgemeinärztlichen  
 Bereitschaftsdienst: 116 117** (Anruf ist kostenlos)

**Bereitschaftspraxis Backnang im Gesundheitszentrum** (für  
 nicht lebensbedrohlich Erkrankte, welche am Abend oder Wo-  
 chenende / Feiertag ärztliche Hilfe suchen). Stuttgarter Str. 107,  
 71522 Backnang. Öffnungszeiten: Mo. - Fr., 18 - 21 Uhr, Sa./So./  
 Feiertags: 8 - 20 Uhr. Zentrale Rufnummer: **116 117**

Website: [www.notfallpraxis-backnang.de](http://www.notfallpraxis-backnang.de)

## Allgemeine Bereitschaftspraxis Winnenden

Rems-Murr-Klinikum Winnenden, Am Jakobsweg 2, 71364 Win-  
 nenden. Öffnungszeiten: Mo./Di./Do.: 18 - 22 Uhr, Mi./Fr.: 14 - 22  
 Uhr, Sa./So./Feiertage: 8 - 22 Uhr

## Rems-Murr-Klinikum Winnenden

Am Jakobsweg 1, 71364 Winnenden, Tel.: 07195/5910. Ärztlicher  
 Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außer-  
 halb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116 117**  
 Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: **docdirekt** - Kostenfreie Online-  
 Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur  
 für gesetzlich Versicherte unter Tel.: **116 117, docdirekt-App**  
 oder unter **www.docdirekt.de**

## Augenärztlicher Bereitschaftsdienst Rems-Murr-Kreis

Telefon **116 117 Anruf kostenlos**. Informationen zu Öffnungszei-  
 ten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

## Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Praxisöffnungszeiten Ihres Kinderarztes erreichen  
 Sie die Kinder-Bereitschaftspraxis der niedergelassenen Kin-  
 der- und Jugendärzte (in den Ambulanzräumen der Kinder- und  
 Jugendmedizin am Rems-Murr-Klinikum Winnenden) unter der  
 Zentralen Rufnummer für den Bereitschaftsdienst der Kinder- und  
 Jugendärzte. Mo. - Fr.: 18 - 22 Uhr, Sa. / So. / Feiertage: 8 - 20 Uhr,  
 Tel. 116 117. Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der  
 jeweiligen Bereitschaftspraxis finden Sie unter: [https://  
 www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden](https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden)

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Unter Telefonnummer **01801 - 116 116** (0,039 €/Min.) erhalten  
 Sie die Information, welche Zahnarztpraxen in der unmittelbaren  
 Umgebung Notdienst haben.

## Apotheken-Notdienst

von 08.30 bis 08.30 Uhr des nächsten Tages. Auskunft unter **0800 002  
 28 33** (24 Stunden kostenfrei erreichbar) oder unter: [www.aponet.de](http://www.aponet.de)  
**18.04.2025:** Apotheke im Gesundheitszentrum, Karl-Krische-  
 Str. 4, 71522 Backnang, Tel. 07191 343100, Fax:  
 07191 3431010

**19.04.2025:** Lemberg-Apotheke Affalterbach, Marbacher Str. 8, 71563  
 Affalterbach, Tel. 07144 36499, Fax: 07144 331372

**20.04.2025:** Apotheke Hegnach, Hauptstr. 45, 71334 Waiblingen,  
 Tel. 07151 51363, Fax: 07151 18744

**21.04.2025:** Vitalwelt-Apotheke am Obstmarkt, Dilleniusstr. 9,  
 71522 Backnang, Tel. 07191 64844, Fax: 07191 72007

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tierarzt Krüger oder Assistent/-in, Backnang, Akazienweg 48, Tel.  
 07191/902284. [www.tiernotdienst-remm-murr.de](http://www.tiernotdienst-remm-murr.de), Tel. 0800 93 00  
 600 Hinweis: Anrufe unter den angegebenen Telefonnummer sind

kostenpflichtig.

## Diakoniestation Mittleres Murrtal

Schubertstraße 1, 71546 Aspach. Bürozeiten von Montag bis Frei-  
 tag, 8 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

**Pflegedienstleiterin: Schwester Ruth Hedemann**

**Stv. PDL: Schwester Ellen Idler**

Telefon: 07191 34424-13, E-Mail: [pdl@dsmm.de](mailto:pdl@dsmm.de)

**Gesamtleitung: Natascha Bobleter**

Telefon: 07191 34424-0, E-Mail: [gf@dsmm.de](mailto:gf@dsmm.de)

**Büro und Verwaltung: Sabine Weichand**

Telefon: 07191 34424-0, E-Mail: [info@dsmm.de](mailto:info@dsmm.de)

Einsatzleitung: Monika Hamlescher-Hihn

Telefon: 07191 34424-14, E-Mail: [el@dsmm.de](mailto:el@dsmm.de)

Telefax für alle Bereiche: 07191 34424-18

Homepage: [www.diakoniestation-mittleres-murrtal.de](http://www.diakoniestation-mittleres-murrtal.de)

## Familienpflege

Katholische Familienpflege Rems-Murr, Marienstr. 4, 71332 Waib-  
 lingen, Tel.: 07151 1693155, Mobil: 0176 16931551, [info@familien-  
 pflege-remm-murr.de](mailto:info@familienpflege-remm-murr.de)

## Kinder- und Jugendhospizdienst Sternentraum

Tel.: 07191 3732432, [https://kinderundjugendhospizdienst.de/  
 info@kinderhospizdienst.net](https://kinderundjugendhospizdienst.de/info@kinderhospizdienst.net)

## Deutsches Rotes Kreuz

Ambulante Pflege und Mobile Dienste Backnang. Wir bieten an:

- Behandlungspflege durch examinierte Pflegekräfte

- Grundpflege mit Fachpflegekräften und Zivildienstleistenden

- Hauswirtschaftliche Versorgung

Pflege und Unterstützung bei: Behindertenfahrdienst • Hausnot-  
 ruf • Mobile Dienste • Hilfsmittelberatung

Auskunft, Informationen und Beratung:

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Rems-Murr e. V.

Ambulante Pflege und Mobile Dienste Backnang

Eugen-Adolf-Str. 120, 71522 Backnang, Tel.: 07191 88311,

Fax: 07191 953690, Internet: [www.kv-remm-murr-drk.de](http://www.kv-remm-murr-drk.de)

E-Mail: [mobiledienste.backnang@drk-remm-murr.de](mailto:mobiledienste.backnang@drk-remm-murr.de)

## Frauenhaus Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder e. V.

Das Kontaktbüro, Tel.: 07181 61614 befindet sich in Schorndorf, Au-  
 gustenplatz 4. Beratungstermine werden nach vorheriger Tel. Ab-  
 sprache vergeben. In den Nachtstunden und am Wochenende sind  
 wir über das Polizeirevier Schorndorf, Tel.: 07181 204-0 erreichbar.

## Zentrale ambulante Pflege, häusliche Krankenpflege

Seestr. 14, 71364 Winnenden, Tel.: 07195 940607, Fax: 940608

## Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e. V., Bonhoefferstr. 2, 71522

Backnang, E-Mail: [info@hospiz-remsmurr.de](mailto:info@hospiz-remsmurr.de)

**Ambulante Hospizbegleitung:** Tel.: 07191 / 92797-0

**Stationäres Hospiz:** Tel.: 07191 / 92797-40

**Kinder- und Jugendhospizdienst „Pustebume“**

Tel.: 07191 / 92797-20

**Beratung zur Patientenverfügung und vorsorgenden Papieren**

Terminvereinbarung unter Tel.: 07191 / 92797-0

**Trauernetzwerk Rems-Murr:** Tel.: 07191 / 92797-0

**Informieren Sie sich auch gerne über unsere Homepage  
 unter: [www.hospiz-remsmurr.de](http://www.hospiz-remsmurr.de)**

## AWO Sozialstation Rems-Murr

Aspacher Straße 32, 71522 Backnang, Tel.: 07191 72461, Internet:

[www.AWOsozialstation.de](http://www.AWOsozialstation.de), E-Mail: [sozialstation@awo-remm-murr.de](mailto:sozialstation@awo-remm-murr.de)

Häusliche Kranken- und Seniorenpflege • Haus- und Familienpflege

- 24 Stunden Rufbereitschaft • Nachbarschaftshilfe • Hausnotruf

- Betreuung Demenzkranker • Beratung über Pflegeversiche-  
 rungsleistungen

## Störung Strom Süwag-Energie

Telefon: **0800 7962427**, Internet: [www.suewag.de](http://www.suewag.de)



**RACE DAYS**  
DER EV. KIRCHENGEMEINDE BURGSTETTEN

VIER Spuren  
DREI Tage

RIESIGE Rennstrecke

LECKERE Verpflegung

**CARRERA - BAHN FAHREN**  
Ev. Gemeindehaus Burgstall

Fr. 25.04. 10:00 - 18:00 Uhr 20:00 Uhr Ladies Night	Sa. 26.04. 10:00 Uhr - 18:00 Uhr 20:00 Uhr Männerabend	So. 27.04. 10:00 Uhr Gottesdienst 11:00 - 17:00 Uhr 17:00 Uhr Siegerehrung
---	--	---

Für Infos oder Mitarbeit: Jugendreferent Daniel Kern 0178 183 24 91

BINDER FÖRDERTECHNIK  
Walter Grölich Servis Ihre Anlagen  
FAHRSCHULE RUPP

Am Sonntag, 27.04.2025, gibt es um 10 Uhr einen Gottesdienst, passend zu den race days, mit Anika Wentsch, einem Team vom CVJM und Pfarrerin M. Kraume.  
Nach dem Gottesdienst gibt es Kaffee und Kuchen, auch zum Mitnehmen

## Einladung zum Vortrag zum Thema Evolutionpädagogik

Herzliche Einladung an alle Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen und Interessierte, zu einem Vortrag mit Silke Lang (Evolutionpädagogin, Physiotherapeutin, sektorale Heilpraktikerin und Coach).

Wann: 29. April 2025  
Um: 19.30 Uhr  
Wo: ev. Gemeindehaus Erbsetten

Eintritt frei

Spenden für den Elternbeirat des ev. Kindergarten Erbsetten sind willkommen.

Die 7 Sicherheiten, die Kinder brauchen

Be Kind hat Konzentrationsprobleme? Es ist schwerer hyperaktiv? Es lässt sich nichts an? Oder es kann sich nur schwer an Regeln halten? Diese und andere Themen helfen sowohl das Kind, als auch dessen Familie oft schwer. Dabei sind solche Verhaltensmerkmale oft kindliche Botschaften, aus denen oft falsche Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Evolutionpädagogik zeigt hier einen neuen Weg, um eine positive Entwicklung gezielt zu aktivieren. Dieser Vortrag hilft zu verstehen, wo die Ursachen für diese „Anderartigkeit“ liegen können und was man damit machen kann. Dazu in kleinen Schritten Fähigkeiten und Begabungen des Kindes freigelegt werden.

evoped  
Mit Leidenschaft zum Erfolg www.evoped.com

**MVB**

# MAIFEST

Festplatz Erbsetten

**30. April** ab 17:30 Uhr  
18:30 Uhr - Maibaumstellen wie in alten Zeiten und "Tanz in den Mai"  
mit dem Jugendorchester (ab 18:00 Uhr) und anschließend Dream Sound Tanz- & Partyband  
- Eintritt frei -

**1. Mai** ab 10:00 Uhr  
Zeltgottesdienst und Festbetrieb  
11:30 Uhr Bürgerverein Ebersberg  
14:30 Uhr MV Affalterbach  
17:00 Uhr MV Burgstetten

Für „Musik, Bar und gute Küche“ ist durchgehend gesorgt!

www.musikverein-burgstetten.de

## Altmetallabgabe!!!

Keine Sammlung bei den Haushalten vor Ort

Zu Gunsten der Jugendfußballabteilung  
der SKG Erbsetten.

Wir würden uns freuen, wenn sie das Altmetall am  
**Sa. 14.06.2025 10.00 - 16.00 Uhr**  
beim Sportgelände in Erbsetten abgeben würden.

Gesammelt werden alle Altmetalle  
(z.B. Fahrräder, Töpfe, Pfannen, Eisen, usw.  
gerne auch Kupfer / Messing / Aluminium und Zink)

Nicht angenommen werden  
Elektrogeräte, Kühlschränke, Gefriertruhen/schränke o.ä.

Ansprechpartner für Fragen ist:  
Torsten Greiner 0179-2140105 die5greiners@t-online.de



## AMTLICH

### Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung sucht ab sofort für die Sommermonate zur Unterstützung unseres Bauhofs stundenweise



### MitarbeiterInnen für den Bereich der Grünpflege (Rabattenpflege, Mäharbeiten, ...)

Die Tätigkeit erfolgt auf Basis einer geringfügigen bzw. kurzfristigen Beschäftigung.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre kurze Bewerbung bis spätestens 30.4.2025 an das Bürgermeisteramt Burgstetten, Rathaus Burgstall, Rathausstraße 18, 71576 Burgstetten. Gerne dürfen Sie sich auch online bewerben: [rathaus@burgstetten.de](mailto:rathaus@burgstetten.de)

Oder wenden Sie sich direkt an Herrn Blum, Tel.: 0172/7564337, im Bauhof.

### Achtung: Redaktionsschluss aufgrund vom Tag der Arbeit vorgezogen!

Der Redaktionsschluss für das Amtsblatt in der KW 18 ist am Montag, 28.04.2025, 07.00 Uhr.

Der Erscheinungstag ist der Mittwoch, 30.04.2025.

Wir bitten um Beachtung bezüglich des Einstellens der Artikel.



Foto: PLAINVIEW/Stockphoto/Thinkstock

## Sitzungsbericht

### von der Gemeinderatssitzung am 10. April 2025

#### 1. Bürgerfragestunde

Ein Anwohner aus dem Ortsteil Kirschenhardthof bat darum, das Pflaster, das im Auftrag der Syna durch die Fa. Hahn neu verlegt worden ist, wieder in Ordnung zu bringen, da es optisch nicht passe und bereits Setzungen aufweise.

#### 2. Bekanntgaben

Bürgermeisterin Wiedersatz gab bekannt, dass derzeit die Fliesenarbeiten beim Druckunterbrecher im Oberdorf Burgstall durchgeführt werden. Anschließend erfolgen Restarbeiten am Behälter. Ferner sei die Baumaßnahme im Nelkenweg begonnen worden. Dort arbeite man derzeit an den Kanal- und Wasserleitungen im Kreuzungsbereich der Burgstaller Straße. Weiter informierte Bürgermeisterin Wiedersatz, dass die Firma Bay kommende Woche mit den Modellierungsarbeiten am Gelände zwischen Tennisclub und Freibad beginnen werde, um das Freibad vor künftigen Hochwasser besser zu schützen.

#### 3. Geschwindigkeitsreduzierung in den Ortsdurchfahrten Burgstall und Erbstetten

Bereits seit längerer Zeit befasst sich die Gemeinde mit dem Thema der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in den Ortsdurchfahrten von Burgstall und Erbstetten. Die ausschlaggebenden Gründe hierfür sind der von den Anwohnern gewünschte Lärmschutz sowie die Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs. Im Rahmen von „Klima Mobil“ war in Zusammenarbeit mit dem Büro Team Red das Büro Obermeyer aus München beauftragt worden, entsprechende Lärmberechnungen durchzuführen. Diese erfolgten nach der Vorschrift RLS 90 (Richtlinien für Lärmschutz

an Straßen). Diese Berechnungen waren zur Ermittlung des durchschnittlichen Lärmpegels erforderlich, um die Anzahl der von Lärm betroffenen Gebäude (nach Tag und Nacht getrennt) feststellen zu können (tatsächliche Lärmmessungen sind nicht geeignet, da diese nur eine Momentaufnahme darstellen). Das rechnerische Ergebnis war, dass die Umsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme („Tempo 30“) eine Verbesserung der schalltechnischen Situation bewirken würde.

Die Gemeinde hat nun zum Fortgang des Verfahrens Herrn Frost von der Bernard Gruppe beauftragt. Herr Frost hat sich mit dem neuen zuständigen Amtsleiter der Stadt Backnang in Verbindung gesetzt. Für die Beantragung der Tempo 30-Bereiche an den Ortsdurchfahrten müssen die vorliegenden Berechnungen auf Grundlage der neuen RLS-19 Richtlinien überarbeitet werden. Zudem sei kein Lärmaktionsplan erforderlich, wie er immer wieder im Gespräch war.

Diese und weitere wesentliche Inhalte hatte Herr Frost dem Gemeinderat im Rahmen einer Klausurtagung erläutert. Demnach sollte die Geschwindigkeitsreduzierung mindestens eine Lärmreduzierung von 3 dB nach sich ziehen, da diese dann auch für die Anwohner wahrnehmbar ist.

Bei Tempo 30 km/h geht man davon aus, dass der Radfahrer auf der Straße ohne weiteren Radschutzstreifen fahren kann. Ein Radschutzstreifen wäre allerdings zulässig, wenn die Straße nicht breit genug ist oder es bergauf geht. Ein gestrichelter Radfahrstreifen darf vom Autofahrer überfahren werden, aber es gilt an solchen Stellen ein absolutes Halt- und Parkverbot (kein Be- und Entladen zulässig).

Außerdem ist zu beachten, dass u. a. die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs angehört werden müssen. Hier geht die Verwaltung davon aus, dass von Seiten des ÖPNV damit zu rechnen ist, dass bei Tempo 30 ein Parkverbot durchgängig entlang der Ortsdurchfahrten gefordert wird. Dies würde auch Auswirkungen auf die örtlichen Gewerbetreibenden sowie Anwohner haben.

Hier stellte sich die Frage, inwieweit die Gemeinde öffentliche Parkplätze zur Verfügung stellen kann. Dies müsse noch genauer untersucht werden.

Um das Verfahren fortzuführen, musste nun im Gemeinderat ein entsprechender Beschluss herbeigeführt werden, um einen Antrag auf Reduzierung der Geschwindigkeit bei der Stadt Backnang einreichen zu können.

Nach Aussage der Stadt Backnang werden anschließend die notwendigen Anhörungen durchgeführt. Sollte seitens des Ordnungsamts der Stadt Backnang Tempo 40 km/h angeordnet werden, ist es möglich, dass die derzeit bestehenden 30 km/h-Bereiche belassen werden.

Außerdem wurde das Büro Obermeyer beauftragt, die Berechnungen nach RLS-19 durchzuführen. Dafür ist mit Kosten in Höhe von ca. 5000 Euro netto zu rechnen.

Der Gemeinderat war sich einig, dass auch gleich ein Parkverbot entlang der Ortsdurchfahrten mit beantragt werden soll, da man mit der Verstärkung des Verkehrs ebenfalls Lärminderungen erwarte.

Der Gemeinderat fasste daher einstimmig den Beschluss, bei der Stadt Backnang die Einführung von Tempo 30, ersatzweise von Tempo 40, entlang der Ortsdurchfahrten von Burgstall und Erbstetten zu beantragen. Zudem wurde einstimmig beschlossen, ein eingeschränktes Parkverbot für die Ortsdurchfahrten in Burgstall und Erbstetten mitzubeantragen. Das Büro Obermeyer wurde beauftragt, die entsprechenden Berechnungen auf Grundlage von RLS -19 durchzuführen.

#### 4. Antrag vom SV Burgstall auf

##### Erhöhung des Zuschusses für die Sportplatzpflege

Der SV Burgstall hat mit Schreiben vom 05.03.2025 einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für die Sportplatzpflege der beiden Sportplätze in Burgstall gestellt. Die Sportplätze werden neben dem SVB – mit Fußball-AH, Funball und Rückentraining – von

der Grundschule und anderen Vereinen, sowie als Bolzplatz der Gemeinde genutzt. Des Weiteren stehen sie als möglicher Trainingsplatz der SKG sowie dem nicht organisierten Outdoorsport zur Verfügung.

Der Verein erhält dafür die 2016 festgelegte jährliche Pauschale von 900 €. Der damals angenommene Zeitbedarf von 90 Stunden hat sich insbesondere durch das Mähen der Ränder und die Müllentsorgung auf durchschnittlich 100 Stunden erhöht. Da die Gemeinde an anderer Stelle den Zuschuss für die Sportplatzpflege auf 15 € pro Stunde erhöht hat, beantragt der SVB eine Erhöhung der jährlichen Pauschale für das Sportplatz-Mähen auf 1.500 €.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, den Zuschuss für die Sportplatzpflege für die beiden Sportplätze ab der Saison 2025 auf 1.500 € zu erhöhen.

Hinweis: Da die Pflege der beiden Sportplätze einen enormen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeutet, war die Verwaltung bereits am 17.03.2025 im Gespräch mit dem SVB. Es ist angedacht, künftig nur noch das Hauptspielfeld zu nutzen. Dafür muss aber die Flutlichtanlage vom Trainingsplatz auf das Hauptspielfeld verlegt werden. Dafür wird jetzt vom SVB ein Angebot eingeholt. Auch der SVB hat ein Interesse daran, die Kosten für die Gemeinde so gering wie möglich zu halten.

### 5. Sanierung der Außenfassade des Bahnhofgebäudes

Das Bahnhofgebäude wurde 2005 saniert. Seitdem fanden keine Renovierungsarbeiten mehr am Gebäude statt, bzw. wurden immer wieder aufgrund der finanziellen Situation verschoben. Die dort angebrachten Schindeln müssen zum Teil ausgetauscht und neu gestrichen werden. Auch der Putz muss an einigen Stellen ausgebessert werden. Im Haushalt wurde dafür ein Betrag von 80.000 € eingestellt. Es sind Gerüstbau-, Zimmerer- und Holzbau-, Maler – und Lackierarbeiten erforderlich. Die Kostenschätzung vom Architekturbüro Beutelspacher liegt bei rund 82.000 € brutto, wobei in dem Betrag auch noch die Malerarbeiten vom Fries am Güterschuppen mit enthalten sind. Hinzu kommen noch die Kosten für den Architekten.

Die Ausschreibung und Bauleitung würden das Architekturbüro Beutelspacher übernehmen. Das Angebot liegt bei Honorarzone 3 Mindestsatz bei einem Leistungsumfang von 87,5 %, einem Umbauschlag von 10 % und Nebenkosten von 3 % bei 12.686,66 €. Einstimmig wurde das Architekturbüro Beutelspacher aufgrund des vorliegenden Honorarangebotes mit den dort genannten Leistungen beauftragt. Die o.g. Arbeiten sind entsprechend auszusprechen.

### 6. Kapitalerhöhung der Gemeinde an der KAWAG AG & Co.KG in Form einer Eigenkapitalerhöhung und der Gewährung von Gesellschafterdarlehen

Die Gemeinde Burgstetten ist seit 2013 an der KAWAG AG & Co. KG mit aktuell 283.624,70 € (= 1,6 %) beteiligt. Hieraus erhält die Gemeinde eine jährliche Garantierendite von 5,5 % (2024 = 15.599,30 €). Die KAWAG AG & Co. KG ist als größte kommunale Stromverteilnetzgesellschaft der Süwag erfolgreich tätig.

Die Gesellschaft hat den beteiligten Kommunen ab dem Jahr ihrer Gründung erheblichen Einfluss auf das lokale Stromverteilnetz eingeräumt und bedeutende Beteiligungsbeträge ausgeschüttet. Das Verteilnetz im Netzgebiet der KAWAG Netze wurde deutlich ausgebaut und verstärkt.

Nach den jetzt vorliegenden Wirtschaftsplänen werden diese Investitionen weiterhin über den geplanten Abschreibungen liegen. Diese Investitionen lösen entsprechenden Kapitalbedarf in der Gesellschaft aus. Außerdem soll durch die Kapitalerhöhung die Eigenkapitalquote optimiert werden.

Auslöser des Kapitalbedarfs sind:

- Wirtschaftswachstum und Zuzug
- Energiewende im Verteilnetz
- E-Mobilität

In Summe müssen die kommunalen Gesellschafter 8,1 Mio. € an

Eigenkapital in die Gesellschaft einbringen. Davon sollen 1/3 als Einzahlungen in das Eigenkapital eingebracht werden und 2/3 durch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen erfolgen.

Eine Erhöhung der Beteiligung sollte aus regulatorischen Gründen nur im Paket (Erhöhung Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen) erfolgen. Mit diesem Konstrukt kann eine Eigenkapitalerhöhung erzielt werden, ohne dass die ursprüngliche kommunale Beteiligungsquote verändert wird.

Konkret bedeutet dies für die Gemeinde Burgstetten:

Die Gemeinde Burgstetten muss Kapital von insgesamt 254.117,65 € in die Gesellschaft mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31.12.2025 einbringen. Die Eigenkapitaleinlage beläuft sich hierbei auf 84.705,88 € und wird, wie der bestehende Eigenkapitalanteil, mit 5,5 % jährlich verzinst. Der Anteil für das Gesellschafterdarlehen von der Gemeinde Burgstetten liegt bei 169.411,76 €. Dieses Darlehen würde mit 3,36 % fest bis 2030 verzinst werden. Außerdem laufen bei der KAWAG AG & Co. KG Gesellschafterdarlehen in einer Höhe von insgesamt 24,225 Mio. € zum 31.12.2025 aus, die in Höhe von 5,8 Mio. € getilgt werden sollen. Der Rest kann mit Fortgedarlehen innerhalb der Gesellschaft zu marktüblichen Zinsen fortgeführt werden.

Die an die KAWAG AG & Co. KG gewährten Gesellschafterdarlehen der Gemeinde Burgstetten, welche zum 31.12.2025 enden, belaufen sich auf 300.000,00 €.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den auslaufenden Darlehensbetrag für die Kapitaleinbringung zu verwenden. Im Falle der Gemeinde Burgstetten würde bei dieser Kapitalumwandlung ein Restdarlehen in Höhe von 45.882,35 € übrigbleiben, das der KAWAG AG & Co. KG in Form eines Gesellschafterdarlehens wieder zur Verfügung gestellt werden kann. Die Laufzeit würde für dieses Anschlussdarlehen vom 01.01.2026 bis 31.12.2028 betragen, und der Zinssatz wird sich traditionell an marktüblichen Konditionen orientieren, die final im November/Dezember 2025 mitgeteilt werden. Die Verwaltung empfiehlt, 45.000 € zu gewähren.

Im Haushalt 2025 wurden für die Kapitalerhöhung 78.500 € eingestellt. Für die Gewährung des Gesellschafterdarlehens wurden 157.000 € eingeplant. An Rückflüssen aus gewährten Darlehen sind 300.000 € veranschlagt. Hierbei handelt es sich um die geplanten Zahlen, Stand November 2024. In der Zwischenzeit gab es noch Verschiebungen von Seiten der KAWAG AG & Co. KG.

Einstimmig fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kapitalerhöhung um 8,1 Mio. € bei der KAWAG AG & Co. KG zu.
2. Zur Kapitalerhöhung wird der Eigenkapitalanteil der Gemeinde Burgstetten um 84.705,88 € erhöht, welcher mit 5,5 % verzinst wird.
3. Zudem vergibt die Gemeinde Burgstetten ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 169.411,76 € zu einem Zinssatz von 3,36 % an die KAWAG AG & Co. KG.
4. Die Gemeinde Burgstetten gewährt der KAWAG AG & Co. KG zusätzlich ein Gesellschafterdarlehen über 45.000 € über die Laufzeit von 3 Jahren ab 01.01.2026.
5. Der Gemeinderat stimmt den außer- bzw. überplanmäßigen Auszahlungen zu.

### 7. Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Im Bereich der Wasserversorgung wurde im vergangenen Jahr mit der Umsetzung der gemeindlichen Trinkwasserkonzeption begonnen. Unter anderem wird derzeit ein neuer Hochbehälter in Burgstall gebaut. Außerdem sollen die Aussiedlerhöfe neu abgeschlossen werden. Die NOW-Konzeption für den nördlichen Rems-Murr-Kreis ist auch noch nicht abgeschlossen und die Gemeinde ist daran mit rd. 5 % beteiligt. Diese Investitionen werden zwar zu einem gewissen Prozentsatz vom Land gefördert, die Deckungslücke muss aber über Kredite finanziert werden. Außerdem wurde mit der Sanierung der Gartenstraße/Nelkenweg im März 2025 begonnen.

Der Rahmen für kurzfristige Kassenkredite für den Eigenbetrieb



liegt bei 300.000 €. Die Kreditermächtigung aus 2024 in Höhe von 1.757.000 € gilt in 2025 weiter. Da der Kassenkreditrahmen derzeit fast ausgeschöpft ist, sollte zeitnah ein neues Darlehen aufgenommen werden. Auch werden im Laufe des Jahres weitere Kreditaufnahmen erforderlich sein.

Um hier flexibler, kurzfristiger und zinsgünstiger handeln zu können, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, für die kommenden Monate je nach Liquiditätsbedarf Darlehensverträge bis zu einer Gesamthöhe von 800.000 € aufzunehmen. Die Laufzeit der Darlehen soll 20 bzw. 30 Jahre betragen.

Einstimmig wurde die Verwaltung ermächtigt, für die kommenden Monate Kredite für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Burgstetten bis zu einem Gesamtbetrag von 800.000 € aufzunehmen.

### 8. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2018: Unterrichtung des Gemeinderates über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, das für Gemeinden bis zu 4.000 Einwohner zuständig ist, erfolgte in der Zeit vom 28.02.2023 bis 25.01.2024 (mit längeren Unterbrechungen) am Sitz der Prüfungsbehörde. Der Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderates über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts nach § 114 Abs. 4 GemO wurde in der Sitzung nachgekommen. Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

### 9. Anpassung der Bezugspreise des Amtsblatts „Die Brücke“

Zuständig für die Herstellung des Amtsblatts „Die Brücke“ für die Gemeinde Burgstetten ist die Druckerei Nussbaum Medien in Weil der Stadt.

Die letzte Erhöhung des Amtsblatts „Die Brücke“ fand im Jahr 2023 auf einen Jahresbeitrag von 48,28 € statt.

Die Druckerei Nussbaum Medien hat nun mitgeteilt, dass sie ab dem 01.07.2025 den Preis von 24,14 Euro auf 26,60 Euro pro Halbjahr anpassen müsse (Jahresbeitrag 53,20 Euro).

Von 1. Juli 2026 Euro soll der Preis pro Halbjahr nochmals auf 29,35 Euro erhöht werden. Der künftige Jahresbeitrag liegt dann bei 58,70 Euro.

Der Verlag führt mehrere Gründe für die Erhöhung an: Zunächst waren Investitionen in eine neue Druckplattenstraße notwendig. Auch die Materialkosten (Papier, Druckplatten, sonstige) sowie Energiekosten haben sich verteuert. Zudem erhöhte sich der gesetzliche Mindestlohn im Januar 2025 von 12,41 Euro auf 12,82 Euro.

Weitere Erhöhungen des Mindestlohns sind zu erwarten. Diese seien allerdings im Preis noch nicht einkalkuliert, weshalb der Verlag nicht ausschließen kann, zum 1.1.2026 bzw. 1.7.2026 den Bezugspreis nochmals neu anzupassen.

Der Verlag führt an, dass aufgrund der getätigten Investitionen ab Juli ein durchgängig farbiges Amtsblatt angeboten werden kann. Seitens Verwaltung wurde dargelegt, dass es jedem Bürger selbst überlassen sei, das Amtsblatt zu abonnieren. Ferner bestünde die Möglichkeit, den Amtlichen Teil auf der Homepage der Gemeinde einzusehen. Das komplette Amtsblatt werde auch noch in jedem Ortsteil ausgehängt. Daher wurde angefragt, ob es künftig möglich sei, auf eine Beratung des Bezugspreises zu verzichten, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handle.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, der Erhöhung des Bezugspreises zuzustimmen. Ferner wurde beschlossen, dieses Thema künftig als Geschäft der laufenden Verwaltung zu betrachten.

### 10. 65. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schmiedbühl“ (Erweiterung Nordost) in Oppenweiler-Reichenberg – Feststellungsbeschluss und 62. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Mühlacker-Norderweiterung“ in Backnang-Maubach - Auslegungsbeschluss

Einstimmig wurden die Vertreter der Gemeinde Burgstetten im gemeinsamen Ausschuss ermächtigt, den entsprechenden Beschlüs-

sen der Änderungen des geltenden Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang zuzustimmen.

### 11. Verschiedenes

Der Gemeinderat stimmte einstimmig einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.784,42 Euro zu. Die zusätzlichen Kosten waren beim Austausch des Heizkessels in der Grundschule Burgstetten entstanden.

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.362.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.536.500
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-1.173.800</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.000.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>2.000.000</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>826.200</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.766.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.245.000
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-478.800</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.908.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.670.600
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>237.400</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-241.400</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	327.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-27.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-268.400</b>

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

**§ 5 Weitere Bestimmungen**

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

**Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 09.04.2025 Az. 0.0032/Rau/902.41 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.02.2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt.

Kernhaushalt

Es sind keine Genehmigungen im Kernhaushalt zu erteilen.

**Auslegung**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in der Zeit von Dienstag, 22.04.2025 bis Mittwoch, 30.04.2025 (je einschließlich) im Rathaus Burgstall während der üblichen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 07191 9585-15.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Burgstetten, den 11.04.2025

gez. Widersatz, Bürgermeisterin

**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025****Gemeinde Burgstetten****Rems-Murr-Kreis****Wirtschaftsplan****Eigenbetrieb****„Wasserversorgung der Gemeinde Burgstetten“  
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund von § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (EigBVO-HGB) hat der Gemeinderat am 13.03.2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 beschlossen:

**§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

**1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen EUR**

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	696.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	678.200
1.3 Veranschlagter Jahresüberschuss / -fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	17.800

**2. im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen**

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	696.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	446.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	250.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.476.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.476.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.226.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.597.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	275.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.321.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	95.800

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

**Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 09.04.2025 Az. 0.0032/Rau/902.41 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.03.2025 beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025 bestätigt.

Genehmigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkreditaufnahmen in Höhe von 300.000 Euro ist größer als ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 EigBG der Genehmigung. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird genehmigt.

Weitere Genehmigungen sind nicht zu erteilen.

## Auslegung

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird in der Zeit von Dienstag, 22.04.2025 bis Mittwoch, 30.04.2025 (je einschließlich) im Rathaus Burgstall während den üblichen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 07191/9585-15.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Burgstetten, den 11.04.2025 gez. Widersatz, Bürgermeisterin

## Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“

### Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025**, beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Burgstetten wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im **Bürgerbüro, Rathaus Burgstall, Rathausstraße 18, 71576 Burgstetten** zu folgenden Öffnungszeiten **Montag, Dienstag, Donnerstag & Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr** für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren**

**„XXL-Landtag verhindern!“**

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

## A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit re-

duziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

**D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

**E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage  
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg**

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Oberürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Unterürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen

3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettigen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufingen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Clebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim



10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot	20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall	21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal	22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelsmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe	24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Meringen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen	25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt	26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim	27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim	28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis			



29	Schwarz- wald- Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisen- bach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarz- wald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchsarten, Lenz- kirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Pe- ter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Ran- gendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Ill- mensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amt- zell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baiefurt, Baintd, Berg, Bergatreute, Bodn- egg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Mus- bach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhau- sen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Wald- burg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wil- helmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bin- gen, Gammertingen, Herbertingen, Hettin- gen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchen- wies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwen- ningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rats- hausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die

Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

#### B. Einzelbegründung

##### Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

##### Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

##### Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für



die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

*Zu Nummer 3*

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

*Zu Artikel 2 - Inkrafttreten*

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

### Sicherer Landkreis: Veranstaltung zum Thema Enkeltrickbetrug begeistert über 60 Gäste

Am 2. April 2025 fand eine wichtige Kooperationsveranstaltung zum Thema „Sicher vor Enkeltricks“ statt. Ziel war es, die Teilnehmer über die hinterhältige Betrugsmasche der sogenannten „Enkeltricks“ aufzuklären, die insbesondere ältere Menschen in der Region betrifft. Dies haben die beiden ehemaligen Polizisten, die jetzt auch „Die Theaterexperten“ sind, raffiniert umgesetzt.

Der Nachmittag war nicht nur informativ, sondern auch gesellig gestaltet. Bei Kaffee und Kuchen konnten die rund 60 anwesenden Gäste in entspannter Atmosphäre viel über präventive Maßnahmen und Verhaltensweisen erfahren, die helfen, sich vor dieser betrügerischen Masche zu schützen. Zum Beispiel sollte man nicht „alles Geld in a Tupperchüssel“, vor die Tür stellen. Die Polizei holt keine Wertgegenstände bei Ihnen ab und ruft auch nicht von der 110 aus an. Auch erscheint die Polizei in Uniform persönlich bei Ihnen und kann sich ausweisen!



### Danksagung

Ein herzlicher Dank gilt allen Kooperationspartnern für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Durchführung dieser Veranstaltung: dem Bürgermeisteramt Burgstetten, dem Sozialverband VdK, dem Krankenpflegeförderverein Burg-

stetten sowie dem DRK-Seniorenclub. Ein besonderer Dank geht auch an die Initiative „Sicherer Landkreis“, die dieses Projekt finanziell und ideell unterstützt hat sowie den Theaterexperten. Ebenso möchten wir allen Gästen für die Teilnahme danken – Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement tragen maßgeblich dazu bei, dass wir den Landkreis und die Gemeinde Burgstetten zu einem noch sichereren Ort für alle Generationen machen können. Auch die Theaterexperten haben erkannt, wie „gscheid“ die Burgstettener sind! Wir freuen uns darauf, auch in Zukunft gemeinsam mit Ihnen solche Initiativen zu entwickeln und umzusetzen, um unsere Mitbürger bestmöglich zu schützen.

## FEUERWEHR

### Freiwillige Feuerwehr Burgstetten



#### Übung Einsatzabteilung

Die nächste Übung der Einsatzabteilung findet am **22.04.2025** um **20:00 Uhr** statt.

## STANDESAMT

### Geburt

Hans Pflugfelder, geb. 31.03.2025,  
Kind von Maike & Fabian Pflugfelder, Rosenweg 8, Burgstetten  
Wir gratulieren den Eltern zur Geburt ihres Kindes.

### Jubilare

#### Wir gratulieren

den Jubilaren - auch denen, die aus irgendwelchen Gründen nicht genannt sein wollen - sehr herzlich zum Geburtstag und wünschen Ihnen in Ihrem neuen Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und einen schönen Verlauf Ihres Festtages.

21.04.2025 Müllner, Ingrid, Beethovenstr. 2, 70 Jahre  
23.04.2025 Grolich, Ingrid, Rathausstr. 9, 70 Jahre

### Sterbefälle

Frau Hedwig Ingeborg Hilt, geb. Mayer,  
ist am 08.04.2025 verstorben.  
Herr Adam Nasz, Kirchberger Straße 15,  
ist am 10.04.2025 verstorben.  
Den Hinterbliebenen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

## LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS

### Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR



www.awrm.de

### ABFALLENTSORGUNG RUND UM DIE OSTERFEIERTAGE

Durch fehlende Abfuhrtage kann es rund um Ostern zu Termin-



verschiebungen bei den Leerungen von Restmülltonne, Biotonne & Co. kommen. Daher rät die AWRM-Abfallberatung, den Entsorgungskalender in dieser Zeit besonders gründlich zu lesen. Terminverschiebungen sind bereits berücksichtigt und mit einem roten Ausrufezeichen gekennzeichnet. Am Ostersonntag, 19. April, sind die vier Entsorgungszentren im Kreis regulär von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Am Wertstoffhof in Backnang kann wie üblich von 9 bis 12 Uhr angeliefert werden. Sämtliche Grüngutplätze bleiben geschlossen. Die Öffnungszeiten aller AWRM-Einrichtungen findet man stets aktuell auch auf der AWRM-Internetseite oder in der Abfall-App der AWRM. Fragen? Die AWRM-Abfallberatung ist unter 07151 70720 erreichbar, per E-Mail unter [info@awrm.de](mailto:info@awrm.de).

## SCHULEN UND KINDERGÄRTEN

### Kindergarten Erbstetten

#### Das erste Frühlingsvesper im Wunderland

Am Donnerstag, 03.04.2025, haben wir nach dem Morgenkreis nicht wie üblich in unserem Gruppenraum gevespert. Nein, wir haben uns angezogen, unseren Vesperrucksack auf den Rücken genommen und sind bei wunderschönem, aber windigem Sonnenschein losgelaufen. Unser Ziel war die Wiese beim Garten von Anita, die uns in unserer Küche unterstützt. Dorthin waren wir von ihr eingeladen worden.

Über einen Spazierweg kamen wir dort an. Anita gab uns eine große Decke, auf der alle Platz fanden. Alle packten ihr Vesper aus und Anita versorgte uns mit Trinken. Beim Vesper freuten wir uns am blauen Himmel mit kleinen Wattewölkchen, den blühenden Büschen und bemerkten die ersten Blätter an den Bäumen. Nachdem wir gevespert hatten, haben wir Anita unser Osterlied vorgesungen. Danach sagte sie, dass sie schon den Osterhasen hinter dem Gebüsch gesehen habe. Und wir schauten nach: Tatsächlich fanden wir dort kleine Schokohasen, die wir uns danach schmecken ließen. Auf der Wiese fanden wir es so schön, dass wir noch eine ganze Weile dort blieben: Denn dort konnten wir so schön rennen, fangen, singen, relaxen und uns Wattewolkentiere und -figuren oder andere Entdeckungen zeigen.



## KIRCHEN

### Evangelische Kirchengemeinde Burgstetten



#### Wochenspruch:

*Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.*

Offb 1,18

### Vorschau OSTERN

#### Herzliche Einladung!

**Donnerstag, 17. April 2025**

- **Gründonnerstag** -

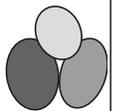
**19.00 Uhr Gottesdienst mit Feier des**

**Abendmahls an Tischen**

im Gemeindehaus Erbstetten

Pfarrerin Mechthild Kraume

Opfer: eigene Gemeinde



**Freitag, 18. April 2025 - Karfreitag**

**10.00 Uhr Gottesdienst** in Burgstall

mit Feier des Abendmahls (Einzelkelche)

Pfarrerin Mechthild Kraume

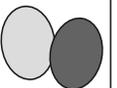
unter Mitwirkung des Kirchenchors

Burgstetten

Opfer für die Aktion „*Hoffnung für*

*Osteuropa*“ der Landeskirche und ihrer

Diakonie in Württemberg



**Sonntag, 20. April 2025 - Ostersonntag**

**9.00 Uhr Osterklänge am Hochbehälter**

**Kreuzäcker** mit dem Posaunenchor

Burgstetten



**9.30 Uhr, Friedhof Erbstetten (!)**

**Ostergottesdienst** unter Mitwirkung des Posaunenchors Burgstetten. Für Kinder gibt es während der Predigt ein Angebot.

Pfarrerin Mechthild Kraume

Opfer: Eigene Gemeinde



**10.45 Uhr Ostergottesdienst** in der St. Georg

Kirche in **Burgstall** unter Mitwirkung des

Posaunenchors Burgstetten

Pfarrerin Mechthild Kraume

Opfer: Eigene Gemeinde



**Montag, 21. April 2025 - Ostermontag**

**10.00 Uhr Gottesdienst** in Burgstall

Pfarrer Martin Kaschler aus Aspach im

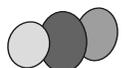
Kanzeltausch

Opfer: Innenrenovierung der Laurentiuskirche



**Wir wünschen Ihnen eine frohe und  
gesegnete Osterzeit.**

**Ihre evang. Kirchengemeinde Burgstetten**



Evangelische  
Kirchengemeinde  
Burgstetten

Foto: Ev. Kirchengemeinde Burgstetten